



**Satzung
Kyffhäuser Kameradschaft
Heere**

Satzung Kyffhäuser Kameradschaft Heere

- §1 Name des Vereins**
Seite 3
- §2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**
Seite 3
- §3 Aufgaben**
Seite 3
- §4 Mitgliedschaft**
Seite 4
- §5 Kündigung der Mitgliedschaft**
Seite 4 - 5
- §6 Streitfälle**
Seite 5
- §7 Organe**
Seite 5
- §8 Jahresversammlung**
Seite 5 - 6
- §9 Vorstand und Amtszeit**
Seite 6 - 8
- §10 Kassenprüfer**
Seite 9
- §11 Beiträge**
Seite 9
- §12 Ehrenvorsitzender / de / Ehrenschießwart / in**
Seite 9
- §13 Geschäftsjahr**
Seite 9
- §14 Satzungsänderung**
Seite 9
- §15 Auflösung der Kameradschaft**
Seite 10 - 11

Satzung
der Kyffhäuser Kameradschaft Heere
in der Fassung vom 31. Januar 1998

§ 1

Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Kyffhäuser Kameradschaft Heere“, im weiteren Verlauf als KK Heere bezeichnet. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Heere, Samtgemeinde Baddeckenstedt, Landkreis Wolfenbüttel.

Die KK Heere wurde im Jahre 1882 gegründet. Sie ist Mitglied des Landesverbandes Südhannover - Braunschweig e.V., der seinerseits Mitglied des Kyffhäuserbundes e.V. ist, außerdem automatisch Mitglied im Kreisverband Wolfenbüttel - Salzgitter.

§ 2

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Die KK Heere verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.
2. Alle Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Ausgaben verwendet werden, insbesondere für Sozialleistungen. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der KK Heere keine Einzahlungen zurück.
3. Es darf keine Person auf Grund von Verwaltungsaufgaben, die den Aufgaben der KK Heere fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Aufgaben

1. Aus der Verpflichtung zum Grundgesetz und zur freiheitlich - demokratischen Grundordnung bekennt sich die KK Heere mit ihren Mitgliedern zu helfender Tatbereitschaft, zu bewährter Tradition im Fortschritt der Zeit und zur Pflichterfüllung gegenüber dem Staat und Volk. Die KK Heere ist an keine politische Partei und an keine Konfession gebunden.
2. Pflege und Schutz des Andenkens der Opfer beider Weltkriege, Pflege der Kameradschaft, Wahrnehmung staatlicher Bildungsarbeit, Eintreten für die Förderung der Verteidigungsbereitschaft sowie für die Ehre und das Ansehen des deutschen Soldaten. Pflege und Förderung des Sportschießens, Förderung der Jugendarbeit und Pflege der Frauenarbeit im karitativen Sinne.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die in der KK Heere zusammengefaßten Einzelmitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Landesverbandes Südhannover - Braunschweig. Die Satzung des Landesverbandes ist für alle Mitglieder unabhängig von der Satzung der KK Heere verbindlich.
2. Die Aufnahme der Mitglieder obliegt der KK Heere.
3. Die Mitgliedschaft kann erworben werden von:
 - a) jedem deutschen Soldaten und Angehörigen der ehemaligen deutschen Wehrmacht, der Bundeswehr und deren Hinterbliebenen.
 - b) jeder unbescholtenen Person, die sich zu den Aufgaben und Zielen des Kyffhäuserbundes (KB) bekennt.
4. Alle Einzelmitglieder haben eine mit ihrer Unterschrift versehene Beitrittserklärung abzugeben, die vom Vorstand der Kameradschaft an die Geschäftsstelle des LV weiterzuleiten ist. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterschrift unter der Beitrittserklärung mit der Aufnahme in die Kameradschaft.
5. Der Vorstand der KK Heere kann sowohl Mitglieder, als auch Nichtmitglieder zu Ehrenmitglieder ernennen, die sich um die Kameradschaft besondere Verdienste erworben haben.

§ 5

Kündigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt, Ausschluß und Auflösung der KK Heere.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende mit eigenhändiger Unterschrift an den Vorstand der KK Heere zu richten.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen:
 - a) bei erheblicher Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung der Satzung.
 - b) Nichtbefolgung von Beschlüssen der zuständigen Organe.
 - c) verbandswidrigen Verhalten.
 - d) Rückstand mit der Beitragszahlung von mehr als 3 Monaten.
4. In Fällen, in denen das Gesamtinteresse des KB berührt wird, kann der LV - Vorsitzende nach Anhören der zuständigen Kameradschaft ein Mitglied ausschließen.
5. Gegen die Entscheidung über den Ausschluß zu 3 und 4 ist Berufung beim Ehrengericht des LV zulässig. Dieses entscheidet über die Berufung endgültig. Die Berufung muß mit Begründung in-

nerhalb eines Monats nach Zugang des angefochtenen Bescheides bei der Landesgeschäftsstelle eingehen.

§ 6

Streitfälle

Über Streitfälle der KK Heere untereinander, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, entscheidet ein vom Vorstand eingesetzter Schlichtungsausschuß. Dieser Ausschuß besteht aus 3 Mitgliedern. Ansonsten gilt die Satzung des LV.

§ 7

Organe

Organe der Kameradschaft sind:

- die Jahresversammlung
- der Vorstand

§ 8

Jahresversammlung

1. Die Jahresversammlung ist Vollversammlung im Sinne des § 32 BGB. *Der / die* Vorsitzende beruft die ordentliche Jahresversammlung jährlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder schriftlich einzuberufen. Diese Einberufung kann auch kurzfristig erfolgen. Die Jahresversammlung ist beschlußfähig mit Ausnahme des im § 15 Abs. 1 geregelten Falles.
2. Jedes anwesende Mitglied der KK Heere ist auf der Jahresversammlung stimmberechtigt.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Jahresversammlung muß enthalten:
 - a) Wahl *eines / einer* Versammlungsleiters / *leiterin* sofern *der / die* Vorsitzende vom Recht der Versammlungsleitung keinen Gebrauch macht.
 - b) Bekanntgabe der Niederschrift der letzten Jahresversammlung
 - c) Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - Vorsitzender / *de*
 - Kassierer / *in*
 - Frauenreferentin
 - Schießwart / *in*
 - Skatvater

- d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Beratung der vorliegenden Anträge
 - f) Wahl der in § 9 Ziffer 1 genannten Mitglieder des Vorstandes, falls deren Geschäftszeit abgelaufen oder die Stelle offen ist.
 - g) Wahl zweier Rechnungsprüfer, falls deren Amtszeit abgelaufen ist. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
4. Zur Stellung von Anträgen für die Tagesordnung der Jahresversammlung ist jedes Mitglied berechtigt. Einreichungsfrist: 7 Tage vor dem Versammlungstermin.
 5. Beschlüsse der Jahresversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 6. Über den Ablauf der Jahresversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist *vom / der* Schriftführer / *in* und *vom / der* Vorsitzenden / *de* zu unterzeichnen.

§ 9

Vorstand und Amtszeit

1. Der Vorstand der Kameradschaft besteht aus:
 - 1.) Vorsitzender / *in*
 - 2.) stellv. Vorsitzender / *in*
 - 3.) Schriftführer / *in*
 - 4.) Kassenwart / *in*
 - 5.) stellv. Schriftführer / *in*
 - 6.) stellv. Kassenwart / *in*
 - 7.) 1. Schießwart / *in*
 - 8.) 2. Schießwart / *in*
 - 9.) Frauenreferentin
 - 10.) stellv. Frauenreferentin
 - 11.) Jugendwart / *in*
 - 12.) Pressereferent / *in*
 - 13.) Skatvater
 - 14.) 1. Beisitzer / *in*
 - 15.) 2. Beisitzer / *in*
 - 16.) Ehrenvorsitzender / *de*, Ehrenvorstandsmitglied, Ehrenschießwart / *in*, falls vorhanden
2. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) bilden:
Vorsitzender / *de*

stellv. Vorsitzender / *de*

Schriftführer / *in*

Kassenwart / *in*

Der / die Vorsitzende vertritt die Kameradschaft nach außen hin allein. Bei *dessen / derer* Verhinderung je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

3. Alle Mitglieder des Vorstandes werden auf 3 Jahre gewählt, der / die 1. und 2. u.s.w. Schießwart / *in* werden von der Schießsportgruppe der KK Heere gewählt und von der Jahresversammlung bestätigt.

Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit im Amt bis zur Neuwahl in der nächsten Jahresversammlung. Wird im Laufe der Amtszeit die Stelle eines Vorstandsmitgliedes frei, so kann der Vorstand dieses Amt aus den eigenen Reihen besetzen (Personalunion möglich, außer von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstand) oder kommissarisch ein Mitglied dafür ernennen, bis zur nächsten Jahresversammlung.

4. **Aufgabenverteilung des Vorstandes :**

Alle Ämter sind Ehrenämter, Auslagen werden nur im Rahmen der Ehrenamtlichkeit nach Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand erstattet.

Der **KK Vorstand** führt verantwortlich die Geschäfte der Kameradschaft. Der Vorstand hält sich an die Beschlüsse des LV Südhannover - Braunschweig / des Kreisverband Wolfenbüttel - Salzgitter und der Jahresversammlung.

KK Schriftführer / *in* schreibt die Protokolle jeder Versammlung und zeichnet sie gemeinsam mit *dem / der* Vorsitzenden / *de* ab. Über die Genehmigung des Protokolls wird auf der nächsten Versammlung abgestimmt. Die Protokolle sind spätestens 6 Wochen nach der Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.

Auf Weisung *des / der* KK Vorsitzenden / *de* führt *der / die* Schriftführer / *in* den Schriftverkehr mit dem Landesverband und Kreisverband.

KK Kassenwart / *in* hat die Verwaltung des Vermögens der Kameradschaft durchzuführen.

Der / die 1. Schießwart / *in* ist für das Schießen in der

Kameradschaft zuständig und für die ordnungsgemäße Durchführung der Schießveranstaltungen der Kameradschaft, dazu zählt das Einhalten und Überwachen der Bestimmungen für das Schießwesen des KB und der gesetzlichen Bestimmungen. Er / sie kann jederzeit bei Bedarf andere Schießwarte aus der Kameradschaft zur Unterstützung bzw. Übertragung dieser Aufgaben mit einsetzen. *Der / die* Schießwart / *in* arbeitet eng mit dem / *der* KV - Schießwart / *in* und LV - Schießwart zusammen, der Schriftverkehr in Sachen Schießsport / Abrechnung wird vom 1. Schießwart ausgeführt. Zu Sitzungen der Schießsportgruppe ladet *er / sie* unter Angabe der Tagesordnung bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, ein.

KK Frauenreferentin kümmert sich um die Belange der Frauen in der Kameradschaft. Sie unterstützt den Vorstand bei seinen sozialen Aufgaben, außerdem soll die Frauenreferentin bei allen Vorstandssitzungen mit teilnehmen, sie hat darauf zu achten, das Frauen in jeder Art und Weise nicht benachteiligt werden, dazu ist ihr vom Vorstand jede Unterstützung zu gewähren. Die KK Frauenreferentin hält die Verbindung zur Kreis- und Landesfrauenreferentin aufrecht und unterstützt diese bei ihrem Aufgaben und Durchführungen von Beschlüssen. Die KK Frauenreferentin ladet bei Bedarf alle Frauen der KK unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung ein.

Der / die Jugendwart / in der KK ist Fachreferent für alle Jugendfragen. *Er / sie* soll aus den Jungkameradschaften der Gliederung des DJBK e.V. delegiert werden.

Der / die Pressereferent / in der KK ist zuständig für die Zusammenarbeit des Kreis- und Landespressereferenten und der öffentlichen Presse des Bereiches der Kameradschaft.

Der KK Skatvater ist zuständig für die Durchführung von Skatturnieren der KK, er arbeitet eng mit dem Kreisverbandsskatvater zusammen.

5. Der Vorstand ist vom Vorsitzenden / *de* nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich einzuberufen.
6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter *der / die* Vorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend sind. Die Mitglieder des Vorstandes können sich gegenseitig vertreten.

§ 10

Kassenprüfer

Die Jahresversammlung wählt 2 Kassenprüfer und 1 Ersatzkassenprüfer, die in jedem Jahr mindestens eine Kassenprüfung durchzuführen und das Ergebnis der nächsten Jahresversammlung mitzuteilen haben. Die Kassenprüfer werden je für 3 Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus, wofür der Ersatzkassenprüfer nachrückt. Der Ersatzkassenprüfer wird somit jährlich nachgewählt. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 11

Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge wird von der Jahresversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.
2. Die Beitragsanteile für den LV und KV werden vom / der Kassenwart / *in* ordnungsgemäß nach vorgegebenen Zahlungsrhythmus abgeführt.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden bargeldlos per Lastschrift vom / der Kassenwart / *in* eingezogen, auf Antrag kann der Mitgliedsbeitrag bar bezahlt werden.
4. Mit Vollendung des 80. Lebensjahr wird ein Mitglied beitragsfrei geführt, dessen Beitragsanteile für den LV und KV werden von der KK übernommen.

§ 12

Ehrevorsitzender / de / Ehrenschießwart / in

Besondere Verdienste für die KK Heere können durch die Ernennung zum Ehrevorsitzenden / de / Ehrenschießwart / in gewürdigt werden. Die Ernennung erfolgt per Antrag durch die Jahresversammlung. Ehrevorsitzender / de und Ehrenschießwart / in haben im Vorstand kein Stimmrecht.

§ 13

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Satzungsänderung

Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel, zu einer Änderung des Satzungszweck und der Aufgaben der KK Heere (§ 2 und § 3 der Satzung) eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Jahresversammlung erforderlich.

§ 15

Auflösung der Kameradschaft

1. Über die Auflösung der Kameradschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Die Hauptversammlung darf die Auflösung der KK Heere nur beschließen, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.
2. Bei Beschlußunfähigkeit ist die Hauptversammlung erneut gemäß § 8 Ziffer 1 als außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Sie ist nunmehr ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Im übrigen gilt §15 Ziffer 1.
3. Die Absicht der Auflösung der Kameradschaft muß den LV 2 Monate vor Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung schriftlich bekanntgegeben werden. Die Kameradschaft ist verpflichtet, den LV - Vorstand und den / die Kreisverbandsvorsitzenden / de zu der außerordentlichen Hauptversammlung, in der die Auflösung besprochen werden soll, einzuladen. Die Einladung hat mit eingeschriebenem Brief unter Beifügung der Tagesordnung 4 Wochen vor der außerordentlichen Hauptversammlung zu erfolgen. Aus der Tagesordnung müssen Ort, Datum, Tagungsraum und Uhrzeit hervorgehen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Kameradschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes verfällt das Vermögen der Kameradschaft dem Landesverband des Kyffhäuserbundes oder einer anderen anerkannten gemeinnützigen Organisation der Ortschaft Heere.
5. Mit der Auflösung der Kameradschaft verliert die KK Heere mit ihren Mitgliedern folgende Rechte:
 - a) **die Kameradschaft:**
Das Weiterführen von Emblemen des Kyffhäuserbundes und seinen Namen. Verlust durch die Mitgliedschaft bestehender Versicherungen.
 - b) **die Mitglieder:**
Das Tragen von Emblemen des Kyffhäuserbundes, der Treuenadeln, aller Auszeichnungen und Ehrenabzeichen des Kyffhäuserbundes und des Landesverbandes, die Ansprüche aus bestehenden Versicherungen des Kyffhäuserbundes e. V.

Dies gilt nicht für Mitglieder, die weiterhin dem Kyffhäuserbund angehören wollen.

Über diese Satzung wurde am 31. Januar 1998 auf einer ordentlichen Jahresversammlung mit 44 Stimmen von 47 anwesenden Mitgliedern, abgestimmt. Die Satzung wurde angenommen und tritt ab sofort im Kraft.

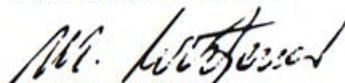
Heere, den 31. Januar 1998

Vorsitzender



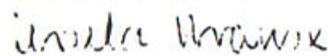
Lothar Kloos

stellv. Vorsitzender



Manfred Wöckener

Schriftführer / in



Ursula Krause

Kassierer



Harald Wiese

Satzung wurde erstellt von Reinhold Groß, Kreisverbandschriftführer